



# Freiwillige Feuerwehren in Baden-Württemberg:

## Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Dienstsport, Wettbewerben und Repräsentationsaufgaben

**Feuerwehrangehörige**, die während des Feuerwehrdienstsports, bei Feuerwehr-Vergleichswettbewerben und Repräsentationsaufgaben einen Arbeitsunfall erleiden, haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

### **Dienst für die Allgemeinheit**

Die Feuerwehren erfüllen in unserer Gesellschaft wichtige Aufgaben: Brandbekämpfung, technische Hilfeleistungen, Rettungsmaßnahmen und aktive Mitwirkung im Katastrophenschutz. Mehr als eine Million Frauen und Männer versehen bundesweit in den Feuerwehren freiwilligen Dienst für die Allgemeinheit. Über 110.000 Angehörige in 1.108 Gemeindefeuerwehren sind die wesentliche Stütze des freiwilligen, ehrenamtlichen Feuerwehrwesens in Baden-Württemberg.

### **Wettkämpfe mit offiziellem Charakter in der Feuerwehr**

Allgemeiner Betriebssport und Dienstsport der Feuerwehren sind grundsätzlich nicht vergleichbar. Insofern gelten nicht die Kriterien des Betriebssports, die das Bundessozialgericht mit Urteil vom 13.12.2005 (AZ: B 2 U 29/04 R) konkretisiert hat. Während der in diesem Urteil zu betrachtende Betriebssport dem Ausgleich von beruflichen Belastungen gilt, dient der Dienstsport der Feuerwehren in erster Linie dazu, körperliche Leistungsfähigkeit zu erlangen, zu erhalten und zu steigern. Da dies eine Forderung des Feuerwehrunternehmens ist, ist der Dienstsport der Feuerwehren versicherungsrechtlich „betriebsbezogen“ zu beurteilen. Die Teilnahme an Wettbewerben und Leistungsvergleichen ist gerade im ehrenamtlichen Bereich von besonderer Bedeutung. Sie steht dann unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz,

wenn die Wettkämpfe offiziellen Charakter haben, von den Feuerwehrverbänden organisiert und ausgetragen werden und die Teilnahme dienstbezogen erfolgt. Damit ist der innere Bezug zur versicherten Tätigkeit, nämlich die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, hergestellt.

### **Dienstsport als Teil der Aufgaben**

Eine der Grundvoraussetzungen für den aktiven Feuerwehrdienst ist die körperliche Leistungsfähigkeit. Mit dieser vom Dienstherrn geforderten Fitness wird der Feuerwehrangehörige in die Lage versetzt, seine versicherte Tätigkeit auszuüben. Körperliche Fitness, Leistungsfähigkeit und Kraft sind Teile des Berufsbildes eines Feuerwehrangehörigen. Während beim allgemeinen Betriebssport der Ausgleichscharakter zu betrieblichen Belastungen im Vordergrund steht, verfolgt der Dienst-



sport in der Feuerwehr ein ganz anderes Ziel und stellt somit einen inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit dar. Der Dienstsport soll die Einsatzkräfte der Feuerwehr erst in die Lage versetzen, ihren Dienst ordnungsgemäß und ohne Gefahren für die eigene Gesundheit oder das Leben ausüben zu können. Körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness sind also nicht „Ausgleich“, sondern vom Unternehmer eingeforderte Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst. Da es im Einsatzdienst von Berufsfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren in diesem Zusammenhang wenig Unterschiede gibt, sind die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit gleichzusetzen. Die versicherte Tätigkeit bedingt den Dienstsport.

#### Dienstlicher Zweck im Vordergrund

Nach den allgemeinen Lebenserfahrungen kann eine körperliche Leistungsfähigkeit nicht ohne regelmäßigen Sport erreicht werden. Dienstsport ist für die Einsatzkräfte obligatorisch. Dies ergibt sich auch aus der angeordneten und in den Dienstplan einbezogenen Teilnahmepflicht der Feuerwehrbetriebsangehörigen.

Dieser dienstsportpflichtige Personenkreis kann daher auch bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit unter Versicherungsschutz stehen. Wettkämpfe sind dann ausnahmsweise unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen, wenn der dienstliche Zweck im Vordergrund steht. In solchen Fällen muss die sportliche Betätigung materiell und formell dienstbezogen, vom Dienstvorgesetzten angeordnet und unter die fachliche Aufsicht einer vom Dienstvorgesetzten bestimmten Person gestellt sein. Als Beispiele können für Baden-Württemberg folgende Veranstaltungen genannt werden: Feuerwehrduathlon, Fit-For-Firefighting oder „SMOVE“ der Jugendfeuerwehren. Auch Betriebsangehörige der Feuerwehren definieren sich wie andere Sportler in Metern, Sekunden, und Kilogramm. Diese Vergleichsmöglichkeit gibt es beim Wettkampf. Dafür motivieren sich die Sportler und Feuerwehrangehörigen gleichermaßen. Im Gegensatz zum allgemeinen Breitensport absolvieren die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ihren Dienstsport ehrenamtlich und trainieren nach Feierabend oder an Wochenenden zusätzlich zum regulären freiwilligen Feuerwehrdienst.

#### Vielfältige Aktionen sind versichert

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den eigentlichen Feuerwehrdienst nach dem Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg, sondern auch auf sonstige Verrichtungen, die den Zwecken der Feuerwehr wesentlich dienen oder deren Angelegenheiten wesentlich fördern. Darunter fallen auch die Teilnahme bei Tagen der offenen Tür, Spenden- und Weihnachtsbaum-sammlungen, Vorführungen, Aktionen zur Selbstdarstellung, Teilnahme an Tagungen des Landesfeuerwehrverbandes, Ehrungen von verdienten Mitgliedern, die Mitwirkung bei Spielmannszügen der Freiwilligen Feuerwehr, Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern, die Absperrung von Straßen wegen eines Umzugs bis zum Tätigwerden für Privatper-

sonen im Auftragsverhältnis wie z. B. das Retten von Haustieren aus Baumkronen.

#### Auch die Repräsentation ist versichert

Der besondere Feuerwehr-Unfallversicherungsschutz umfasst beispielsweise auch die Teilnahme an Fußballsportveranstaltungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Feuerwehr liegen. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist dabei, dass die unfallbringende Tätigkeit in einer rechtserheblichen Weise mit dem Unternehmen innerlich in einem Zusammenhang steht. Anerkannt ist diesbezüglich, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr neben dem eigentlichen Feuerwehrdienst nicht nur bei Feuerwehrübungen,



Probeeinsätzen oder Sonstigem versichert sind, sondern auch bei Veranstaltungen, die der Werbung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution dienen. Gerade bei der Freiwilligen Feuerwehr ist es nämlich notwendig, in der Bevölkerung bekannt und im öffentlichen Leben präsent zu sein. Diesen Zwecken dienen nicht nur Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehr sich als Institution vorstellt oder solche, zu denen sie die Bevölkerung einlädt, sondern auch andere, der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen.

Danach können Mitglieder einer aktiven Wehr durchaus an Fußballturnieren zu Repräsentationszwecken teilnehmen. Im Vordergrund steht dabei nicht ausschließlich die Kameradschaftspflege, sondern die Darstellung des Feuerwehrwesens, Präsenz zu zeigen und ggf. Mitglieder zu werben. Wichtigstes Indiz ist hierbei die dienstliche Anordnung des Feuerwehrdienstes durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten.

### Umfassender Versicherungsschutz

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz in der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- dass die Veranstaltung wesentlich den Zwecken der Feuerwehr dient,

der Fall, wenn nach der offiziellen Beendigung eines Kameradschaftsabends die Mitglieder privat verweilen oder nach Beendigung eines Umzugs der Feuerwehr ein mehrstündiger Aufenthalt auf dem Festplatz erfolgt. Wann diese Grenzen erreicht sind, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab.

Dienstsport ist grundsätzlich Bestandteil des Dienstplans und damit versichert. Die vom Bundessozialgericht entwickelten Kriterien zum Betriebssport sind nicht ohne Weiteres auf den Feuerwehr-Dienstsport übertragbar. Nach wie vor gilt: Körperschulung und Sport als Bestandteil des Dienstplanes zählen für die Feuerwehrleute zum Bereich der versicherten Tätigkeit. Außerdienstliche, kameradschaftliche Zusammenkünfte sportlich Ambitionierter, möglicherweise noch unter Be-



- berufliche und soziale Eingliederung wie Umschulung, Hilfen im Haushalt,
- Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit,
- Verletzten- oder Hinterbliebenenrenten.

Da die Feuerwehren einen besonderen Dienst zum Wohle der Allgemeinheit erbringen, zählen sie zu dem Personenkreis, der nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg Mehrleistungen erhält. Darüber hinaus erhalten sie Leistungen nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über die zusätzlichen Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr.

- sie von den Feuerwehr-Verantwortlichen als Dienst angeordnet ist und
- der Dienst vom ausdrücklichen Willen des Trägers des Brandschutzes getragen wird.

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die Tätigkeit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist. Dies ist z. B. dann

teiligung von Nicht-Feuerwehrangehörigen, stehen grundsätzlich nicht unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit erhalten Angehörige der Feuerwehren Leistungen wie alle Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung; d. h. je nach Art und Schwere der Verletzung

- umfassende Heilbehandlung wie ärztliche Behandlung, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Transport- und Fahrtkosten,



**Ralf Göltenbott**  
Telefon 0711/9321-200